

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 103 / Seite 1

Verkündungsblatt der Universität Trier

Freitag, 14. März 2025

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) Vom 17.02.2025	4
Erste Änderung der Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) Vom 23.01.2025	5
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats Deutsch als Zweit- und Fremdsprache am Fachbereich II der Universität Trier Vom 24.02.2025	6
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) Vom 17.02.2025	7
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier Vom 30.01.2025	8
Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier Vom 24.02.2025	10
Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier Vom 24.02.2025	11
Fünfte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO) Vom 14.02.2025	13
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie Vom 20.02.2025	15
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourismusgeographie (1-Fach) Vom 17.02.2025	16
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie (Nebenfach) Vom 17.02.2025	17

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Alte Geschichte und Papyrologie (1-Fach) Vom 20.02.2025	18
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) Vom 17.02.2025	23
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) Vom 17.02.2025	30
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach) Vom 17.02.2025	36
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematics (1-Fach) Vom 17.02.2025	44
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Sustainability Management and Economics“ (1-Fach) Vom 17.02.2025	49
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Prozessdynamik an der Erdoberfläche“ (1-Fach) Vom 17.02.2025	57
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Business Mathematics“ (1- Fach) Vom 17.02.2025	64
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (Haupt- und Nebenfach) Vom 20.02.2025	70
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Contemporary Human Geography“ (1-Fach) Vom 17.02.2025	76
Regelungen zum Erwerb des Zertifikats „Canadian Studies“ an der Universität Trier Vom 30.01.2025	81
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach) Vom 26.02.2025	84

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach)

Vom 17. Februar 2025

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) vom 26. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 91, S. 19, berichtigt am 24. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 71), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Ordnung wird das Wort „Volkswirtschaftslehre“ durch die Wörter „Economics/Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie in der Überschrift des Anhangs wird jeweils das Wort „Volkswirtschaftslehre“ durch die Wörter „Economics/Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Februar 2025

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Erste Änderung der Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)

vom 23. Januar 2025

Aufgrund des § 3 Abs. 11 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GVBl. S. 190), BS 223-44, i. V. m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der der Universität Trier am 11. Dezember 2024 die nachfolgende Satzung der Universität Trier über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 22. Januar 2025 (AZ: 7233-0040#2024/0002-150115323) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In der Satzung der Universität Trier über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 22. Dezember 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 97, S. 2), wird nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Frist des Zulassungsantrags

Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 StPVLVO muss der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie (1-Fach) und zum Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach) für das Wintersemester bis zum 31. Mai eines jeden Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

Artikel 2

Diese Satzung der Universität Trier über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 23. Januar 2025

Die Präsidentin der Universität Trier
Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats Deutsch als Zweit- und Fremdsprache am Fachbereich II der Universität Trier

Vom 24. Februar 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 23. Oktober 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats Deutsch als Zweit- und Fremdsprache am Fachbereich II der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In § 7 der Ordnung für die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats Deutsch als Zweit- und Fremdsprache am Fachbereich II der Universität Trier (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 56, S. 29) wird die Angabe „BEd/MEd“ durch die Angabe „BA/MA/BSc/MSc“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 24.02.2025

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 17. Februar 2025

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ (1-Fach) vom 26. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 91, S. 26), geändert durch Ordnung vom 18. Januar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 98, S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Ordnung wird das Wort „Volkswirtschaftslehre“ in durch die Wörter „Economics/Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie in der Überschrift des Anhangs wird jeweils das Wort „Volkswirtschaftslehre“ durch die Wörter „Economics/Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Februar 2025

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

**Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung
des Studierendenwerks Trier vom 30.01.2025**

Auf Grund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 b und § 116 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, und gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Satzung des Studierendenwerks vom 14. Mai 2021 (Veröffentlichung in dem jeweiligen hochschuleigenen Publikationsorgan der Universität Trier und der Hochschule Trier) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier am 12.12.2024 die folgenden Änderungen der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit in Mainz mit Schreiben vom 29.01.2025 (AZ 7207-004#2025/0002-1501 15311) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 17. Januar 1980 (Staatsanzeiger Nr. 25/1980, Seite 132) zuletzt geändert am 7. März 2024 (veröffentlicht gemäß § 112 Abs. 2a des Hochschulgesetzes in den hochschuleigenen Publikationsorganen von Universität Trier und Hochschule Trier) wird hiermit wie folgt geändert:

**§ 3
Höhe des Sozialbeitrages**

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für die Studierenden der Universität Trier	129,00 €
+ Deutschlandticket für Studierende	208,80 €
für die Studierenden der Theologischen Fakultät Trier	129,00 €
+ Deutschlandticket für Studierende	208,80 €
für die Studierenden der Hochschule Trier in Trier	129,00 €
+ Deutschlandticket für Studierende	208,80 €
für die Studierenden der Hochschule Trier am Standort Birkenfeld	129,00 €
für Fernstudierende der Hochschule Trier	44,50 €

Schwerbehinderten Studierenden mit dem Merkmal BL oder H, bei einem Krankheitssemester und Auslandssemester wird auf Antrag der Anteil zum Semesterticket durch das Studierendenwerk erstattet.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn der Beitragsentrichtung für das Wintersemester 2025/26 in Kraft.

Trier, 30.01.2025

STUDIERENDENWERK TRIER

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Prof. Dr. Henrik te Heesen

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 24. Februar 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier vom 30. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 32), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. August 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 101, S. 59) wird wie folgt geändert:

Die Tabelle unter der Überschrift „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache“ wird wie folgt geändert:

- Die Zeilen Nr. 9 („Deutsch: Mittelkurs V (C1.1)“) und Nr. 10 („Deutsch: Mittelkurs VI (C1.2)“) werden durch die folgenden Zeilen Nr. 9 bis 11 ersetzt:

9	Deutsch: Abschlusskurs C1	5	4	Mittelkurs IV oder Einstufungstest	Sprachprüfung
10	Deutsch: Mündliche Kompetenz A1	5	4	Keine	Sprachprüfung
11	Deutsch: Mündliche Kompetenz A2	5	4	Grundkurs II oder Einstufungstest	Sprachprüfung

- Die bisherigen Zeilen Nr. 11 bis 17 werden die Zeilen Nr. 12 bis 18.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 24.02.2025

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 24. Februar 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier vom 30. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 39), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. August 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 101, S. 61) wird wie folgt geändert:

Die Tabelle unter der Oberüberschrift „Kompetenzbereich Literatur und Sprache (LS)“ wird wie folgt geändert:

1. Unter der Überschrift „Kompetenzbereich Literatur und Sprache (LS)“ werden folgende Zeilen eingefügt:

Canadian Studies					
1	Canadian Studies I	10	4	Keine	Portfolioprüfung
2	Canadian Studies II	10	4	Keine	Portfolioprüfung oder Hausarbeit

2. Die Tabelle unter der Überschrift „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeilen Nr. 9 („Deutsch: Mittelkurs V (C1.1)“) und Nr. 10 („Deutsch: Mittelkurs VI (C1.2)“) werden durch die folgenden Zeilen Nr. 9 bis Nr. 11 ersetzt.

9	Deutsch: Abschlusskurs C1	5	4	Mittelkurs IV oder Einstufungstest	Sprachprüfung
10	Deutsch: Mündliche Kompetenz A1	5	4	Keine	Sprachprüfung
11	Deutsch: Mündliche Kompetenz A2	5	4	Grundkurs II oder Einstufungstest	Sprachprüfung

- b) Die bisherigen Zeilen Nr. 11 bis 20 werden die Zeilen Nr. 12 bis 21.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 24.02.2025

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V –
Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit
dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO)**

Vom 14.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier am 22. Januar 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 12. Februar genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO) vom 16. Juni 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 77, S. 25), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Juli 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 101, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 2 wird wie folgt gefasst: „Allgemeine Regelungen“.
2. § 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Falle von wiederholungsbegrenzten Prüfungen sind Fehlversuche in fachverwandten Studiengängen der Universität Trier, an anderen inländischen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen auf die zulässige Zahl der Versuche anzurechnen.“
3. In § 2 Abs. 9 wird folgender Satz 1 eingefügt:
„Über das Bestehen einer Prüfung wird ein Leistungsnachweis ausgestellt, sofern die Leistungen nicht durch das Campus-Management-System ausgewiesen werden.“
Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.
4. § 2 Abs. 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Gegen die Bewertung schriftlicher Arbeiten (Hausarbeiten und Aufsichtsarbeiten) findet die Gegenvorstellung zur Rüge eines Bewertungsfehlers statt.“
5. An § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Seminar- und Hausarbeiten müssen den anerkannten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis genügen. Insbesondere sind die verwendeten Quellen und Hilfsmittel anzugeben. Die Arbeiten können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. Zu diesem Zweck können sie auf einem externen Server dauerhaft gespeichert werden.“
6. In § 10 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen, Satz 3 wird zu Satz 2.

7. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Schwerpunktbereichsprüfung wird in jedem Semester durchgeführt. Die Studierenden müssen sich zu der Studienarbeit im Wintersemester spätestens am 2. November, im Sommersemester spätestens am 2. Mai anmelden. Für die Aufsichtsarbeit endet die Frist im Wintersemester am 2. Februar, im Sommersemester am 2. Juli. Die Anmeldung erfolgt elektronisch. Aufsichtsarbeit und Studienarbeit müssen nicht in demselben Halbjahr absolviert werden.“
8. Die Anlage zu § 13 Abs. 4 wird in Nr. 4 lit. a) um „cc) Medizinstrafrecht“ ergänzt.
In Nr. 4 lit. c) wird lit. „cc) Cyberstrafrecht“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 14.02.2025

Der Dekan des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier

Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie

Vom 20.02.2025

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche III und VI der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie vom 27. Januar 2009 (Verkündungsblatt Nr. 3, S. 5), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Juli 2020 (Verkündungsblatt Nr. 71, S. 5) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2029 nach der in § 1 dieser Ordnung genannten Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2025/26 nicht mehr möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 20.02.2025

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourismusgeographie (1-Fach)

Vom 17.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 29. Januar 2025 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourismusgeographie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourismusgeographie (1-Fach) vom 19. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 75, S. 9), geändert durch Ordnung vom 1. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 33) wird wie folgt geändert:

In der Tabelle unter der Überschrift „1.1 Pflichtmodule (160 LP)“ wird in Zeile Nr. 12 „Große Exkursion“ in Spalte 4 („SWS“) die Zahl „2“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17.02.2025

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie (Nebenfach)

Vom 17.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 29. Januar 2025 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geographie“ (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geographie“ (Nebenfach) vom 24. Juni 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 7), geändert durch Ordnung vom 1. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 31), wird wie folgt geändert:

Die Tabelle unter der Überschrift „1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)“ wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile Nr. 3 „Regionalgeographie Deutschland“ wird in Spalte 4 („SWS“) die Zahl „3,5“ durch die Zahl „5,5“ ersetzt.
- b) In Zeile Nr. 9 „Große Exkursion Physische Geographie“ wird in Spalte 4 („SWS“) die Zahl „2“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- c) In Zeile Nr. 10 „Große Exkursion Humangeographie“ wird in Spalte („SWS“) die Zahl „2 durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17.02.2025

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Alte Geschichte und Papyrologie (1-Fach)

Vom 20.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Alte Geschichte und Papyrologie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Alte Geschichte und Papyrologie (1-Fach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang Alte Geschichte und Papyrologie (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

Bachelorabschluss in einem altertumswissenschaftlichen oder geschichtswissenschaftlichen Fach oder gleichwertiger Studienabschluss. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Alte Geschichte und Papyrologie wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang Alte Geschichte und Papyrologie (1-Fach) vermittelt Studierenden einerseits eine umfassende Kompetenz in der quellenkritischen Bearbeitung, Auswertung und Edition antiker Schriftzeugnisse (Papyri, Ostraka, Schreiftafeln, Inschriften, literarische Quellen etc.). Andererseits werden Studierende ausgehend von den erlernten Quellenkompetenzen in der Lage sein, eigene wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und anhand der schriftlich-literarischen und dokumentarisch-papyrologischen Überlieferung zu bearbeiten. Der Studiengang profiliert die Studierenden besonders hinsichtlich des Umfangs an Quellenkompetenzen, wodurch sich der Studiengang deutlich von anderen geschichtswissenschaftlichen Studiengängen abhebt.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 20.02.2025

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Masterstudiengang „Alte Geschichte und Papyrologie“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (80 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Aufbaumodul I: Alte Geschichte	1	4	10	keine	Gemäß FPO Geschichte (M.A., 1-Fach)
2	Althistorisch-Papyrologisches Vertiefungsmodul	2	4	10	keine	Klausur (60 Min.)
3	Aktuelle Forschung und Wissenschaftspraxis	2	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
4	Praxismodul	3	–	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
5	Aufbaumodul II: Alte Geschichte	3	4	10	keine	Gemäß FPO Geschichte (M.A., 1-Fach)
6	Masterabschluss	4	1	30	keine	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule

1.2.1 Wahlpflichtmodule Papyrologische Grundlagen (10 LP)

Aus den Modulen 7 und 8 ist ein Modul zu wählen. Studierende, die bereits das Modul 7 im Rahmen ihres Bachelorstudiums absolviert haben, müssen das Modul 8 belegen.

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen	Modulprüfung
7	Einführung in die Papyrologie	1 und 2	6	10	keine	Gemäß FPO Historische Papyrologie (Bachelor, Nebenfach)
8	Papyrologie und Geschichte	1 und 2	4	10	keine	Gemäß FPO Historische Papyrologie (Bachelor, Nebenfach)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

1.2.2 Wahlpflichtmodule Archäologie (10 LP)

Aus den Modulen 9 und 10 ist ein Modul zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
9	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie I	1	4	10	keine	Gemäß FPO Archäologische Wissenschaften (M.A., 1-Fach)
10	Vertiefungsmodul Provinzialrömische Archäologie I	1	4	10	keine	Gemäß FPO Archäologische Wissenschaften (M.A., 1-Fach)

1.2.3 Wahlpflichtmodule Sprache (10 LP)

Aus den Modulen 11 bis 14 ist ein Modul zu wählen. Das gewählte Modul ist nicht endnotenrelevant:

11	Lateinische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger	1 und 2	8	10	keine	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)
12	Lateinische Sprache I	1	6	10	keine	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)
13	Griechische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger	1 und 2	8	10	keine	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)
14	Griechische Sprache I	1	6	10	keine	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP aus dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 4 „Praxismodul“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 17. Februar 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften oder gleichwertiger Studienabschluss mit einer Note von 2,5 oder besser. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Bei einer Note zwischen 2,6 und 2,9 entscheidet der Prüfungsausschuss über den Zugang im Einzelfall anhand zuvor vom Prüfungsausschuss beschlossener und bekannt gemachter Kriterien. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Note zwischen 2,6 und 2,9 müssen mindestens 20 Leistungspunkte in methodischen Fächern (z.B. empirische Sozialforschung, Mathematik, Methodenlehre, Statistik) nachweisen.
2. Module im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) vermittelt wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte Kenntnisse für künftige Fach- und Führungskräfte. Die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen werden im individuell wählbaren Spezialisierungsbereich vertieft. Zudem ermöglicht der freie Wahlbereich eine individuelle Schwerpunktsetzung auch außerhalb der Betriebswirtschaftslehre. Das verpflichtende Forschungsprojekt und ein freiwilliges Praktikum gewährleisten den Brückenschlag zwischen Theorie und Praxis.

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) werden vier Schwerpunkte mit jeweils zwei zugehörigen Spezialisierungen angeboten:

- *Accounting and Taxation* (Spezialisierungen „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung“ und „Rechnungswesen und Prüfung“);
- *Finance* (Spezialisierungen „Corporate Finance and Financial Markets“ und „Financial Mathematics and Behavioral Finance“);
- *Marketing und Handel* (Spezialisierungen „Behavioral Marketing and Marketing Practices“ und „Omnichannel-Commerce, Branding and International Marketing-Management“);
- *Organisation und Unternehmensführung* (Spezialisierungen „Strategy, Innovation, and Sustainability“ and „Personnel and Organization“).

Das Studium kann auch ohne die Absolvierung eines Schwerpunkts abgeschlossen werden. Falls ein Schwerpunkt mit beiden zugehörigen Spezialisierungen erfolgreich absolviert wurde, wird dieser im Masterzeugnis ausgewiesen.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Für die Modulprüfungen stehen jeweils zwei Wiederholungsversuche zur Verfügung. Ausnahme davon bildet die Prüfung des Moduls Nr. 2. Diese Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 20), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. Februar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 98, S.93), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) vom 10. August 2015 in der Fassung vom 26. Februar 2024 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 17. Februar 2025

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (60 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Grundlagenmodul	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.) (75 %) und Klausur (45 Min.) (25 %)
2	Forschungsprojekt	2 und 3	8	20	keine	Hausarbeit
3	Masterarbeit	4	–	30	Modul 1	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule – Spezialisierungen (40 LP)

Aus den folgenden Spezialisierungen sind zwei Spezialisierungen mit den jeweils zugehörigen Modulen im Umfang von insgesamt 40 LP zu wählen.

Zur erfolgreichen Absolvierung eines der vier Schwerpunkte *Accounting and Taxation, Finance, Marketing und Handel* sowie *Organisation und Unternehmensführung* müssen beide zugehörigen Spezialisierungen gewählt werden.

Die beiden Spezialisierungen können auch aus unterschiedlichen Schwerpunkten gewählt werden. In diesem Fall wird das Studium ohne die Absolvierung eines Schwerpunkts abgeschlossen.

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Schwerpunkt Accounting and Taxation						
Spezialisierung <i>Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung</i>						
4	Nationale Besteuerung	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
5	Internationale Besteuerung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

Spezialisierung <i>Rechnungswesen und Prüfung</i>						
Bei der Wahl dieser Spezialisierung müssen aus den Modulen 6, 7 und 8 zwei Module im Umfang von insgesamt 20 LP absolviert werden.						
6	Rechnungswesen	1	6	10	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.)
7	Wirtschaftsprüfung	2	6	10	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.)
8	Nachhaltigkeitsberichterstattung	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
Schwerpunkt Finance						
Spezialisierung <i>Corporate Finance and Financial Markets</i>						
Bei der Wahl dieser Spezialisierung müssen aus den Modulen 9, 10 und 11 zwei Module im Umfang von insgesamt 20 LP absolviert werden.						
9	Finance A	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung
10	Finance B	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung
11	Sustainable Finance	2	4	10	keine	Gemäß FPO Sustainability Management and Economics (M.Sc., 1-Fach)
Spezialisierung <i>Financial Mathematics and Behavioral Finance</i>						
12	Finance C	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.)
13	Finance D	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.)
Schwerpunkt Marketing und Handel						
Spezialisierung <i>Behavioral Marketing and Marketing Practices</i>						
14	Consumer Judgment and Decision Making & Consumer Research	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung
15	Digital Marketing & Services Marketing	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung
Spezialisierung <i>Omnichannel-Commerce, Branding, and International Marketing-Management</i>						
16	Omnichannel-Commerce and International Branding	1	6	10	keine	Klausur (90 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung

17	International Marketing-Management	2	6	10	keine	Klausur (90 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung
Schwerpunkt Organisation und Unternehmensführung						
Spezialisierung <i>Strategy, Innovation, and Sustainability</i>						
18	Sustainability Management and Strategy	1	6	10	keine	Klausur (90 Min.) (50%) und Portfolioprüfung (50%)
19	Innovation Management and Environmental Sustainability	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.) (50%) und Portfolioprüfung (50%)
Spezialisierung <i>Personnel and Organization</i>						
20	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization A	1	4-8	10	keine	Klausur (90 Min.) oder Portfolioprüfung
21	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization B	2	4-8	10	keine	Portfolioprüfung oder Hausarbeit

1.3 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
22	Sustainability and Artificial Intelligence	1	4	10	keine	Gemäß FPO Sustainability Management and Economics (M.Sc., 1-Fach)
23	Business Analytics	2	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
24	Praktikum	2 oder 3 oder 4	–	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 24 „Praktikum“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3./4. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach)

Vom 17. Februar 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften oder gleichwertiger Studienabschluss mit einer Note von 2,5 oder besser. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Bei einer Note zwischen 2,6 und 2,9 entscheidet der Prüfungsausschuss über den Zugang im Einzelfall anhand zuvor vom Prüfungsausschuss beschlossener und bekannt gemachter Kriterien. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Note zwischen 2,6 und 2,9 müssen mindestens 20 Leistungspunkte in methodischen Fächern (z.B. empirische Sozialforschung, Mathematik, Methodenlehre, Statistik) nachweisen.
2. Module im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Financial Management“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) vermittelt wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte Kenntnisse für künftige Fach- und Führungskräfte im Bereich Finance, Accounting and Taxation. Die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen werden im Spezialisierungsbereich vertieft. Zudem ermöglicht der freie Wahlbereich eine individuelle Schwerpunktsetzung auch außerhalb der Betriebswirtschaftslehre. Das verpflichtende Forschungsprojekt und ein freiwilliges Praktikum gewährleisten den Brückenschlag zwischen Theorie und Praxis.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Für die Modulprüfungen stehen jeweils zwei Wiederholungsversuche zur Verfügung. Ausnahme davon bildet die Prüfung des Moduls Nr. 2. Diese Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen] durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 27), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. Februar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 98, S. 91), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) vom 10. August 2015 in der Fassung vom 26. Februar 2024 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 17. Februar 2025

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (60 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Grundlagenmodul	1	4	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
2	Forschungsprojekt	2 und 3	8	20	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
3	Masterarbeit	4	–	30	Modul 1	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule – Spezialisierungen (40 LP)

Aus den folgenden Spezialisierungen sind Module im Umfang von insgesamt 40 LP zu wählen. Dabei kann eine beliebige Kombination der Module vorgenommen werden:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung						
4	Nationale Besteuerung	1	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
5	Internationale Besteuerung	2	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
Corporate Finance and Financial Markets						
6	Finance A	1	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

7	Finance B	2	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
8	Sustainable Finance	2	4	10	keine	Gemäß FPO Sustainability Management and Economics (M.Sc., 1-Fach)
Financial Mathematics and Behavioral Finance						
9	Finance C	1	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
10	Finance D	2	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
Rechnungswesen und Prüfung						
11	Rechnungswesen	1	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
12	Wirtschaftsprüfung	2	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
13	Nachhaltigkeitsberichterstattung	2	4	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)

1.3 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
14	Consumer Judgment and Decision Making & Consumer Research	1	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
15	Digital Marketing & Services Marketing	2	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
16	Sustainability Management and Strategy	1	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)

17	Innovation Management and Environmental Sustainability	2	4	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
18	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization A	1	4-8	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
19	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization B	2	4-8	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
20	Omnichannel-Commerce and International Branding	1	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
21	International Marketing-Management	2	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
22	Sustainability and Artificial Intelligence	1	4	10	keine	Gemäß FPO Sustainability Management and Economics (M.Sc., 1-Fach)
23	Business Analytics	2	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
24	Praktikum	2 oder 3 oder 4	–	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.

b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 24 „Praktikum“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3./4. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach)

Vom 17.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach) des Fachbereichs VI der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Geographie wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach) vermittelt zentrale theoretische und methodische Kompetenzen in den Bereichen der Humangeographie und Physischen Geographie, der Raumentwicklung sowie angrenzenden Disziplinen. Im Fokus des Studiengangs stehen die Interdependenzen von Gesellschaft und Natur in ihren räumlichen Dimensionen mit Blick auf transformative Handlungsansätze.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Geographie (1-Fach) können folgende Studienrichtungen gewählt werden:

- Humangeographie;
- Physische Geographie.

Die gewählte Studienrichtung wird im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(5) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 APOB. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen

Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(2) Soll die Bachelorarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach) vom 19. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 75, S. 14), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 32), außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach) vom 19. Februar 2021 in der Fassung vom 1. August 2023 können letztmals im Sommersemester 2029 abgelegt werden.

Trier, den 17.02.2025

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Anhang

Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Übergreifende Pflichtmodule (105 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Grundlagen der Human-geographie I	1	4	10	Keine	Portfolioprüfung
2	Grundlagen der Physi-schen Geographie I	1	5	10	Prüfungsvorlei-tung: Tagesexkursion	Klausur (120 Min.)
3	Methoden I: Forschen in der Geographie (Einfüh-rung)	1	3	5	Keine	Portfolioprüfung
4	Methoden der Geogra- phie: Raum entdecken	1 oder 2	2	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
5	Grundlagen der Human-geographie II	2	4	10	Keine	Portfolioprüfung
6	Grundlagen der Physi-schen Geographie II	2	5	10	Prüfungsvorlei-tung: Tagesexkursion	Klausur (120 Min.)
7	Methoden II: Arbeitsme- thoden der Geographie (Datenerhebung)	2	3	5	Keine	Portfolioprüfung
8	Landschaftssysteme	3	3	5	Keine	Klausur (60 Min.)
9	Nachhaltigkeit und Raumentwicklung	3	4	10	Keine	Portfolioprüfung
10	Methoden III: Arbeitsme- thoden der Geographie (Datenanalyse)	3	3	5	Keine	Portfolioprüfung
11	Einführung in die Geoin- formatik	3	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

12	Global Change: Ressourcen, Nachhaltigkeit und Disruptionen	5	4	10	Keine	Portfolioprüfung
13	Bachelor-Abschlussmodul	6	2	15	Keine	Bachelorarbeit (80 %) Mündliche Prüfung (20%)

1.2 Studienrichtung Humangeographie (75 LP)

1.2.1 Pflichtmodule (Studienrichtung Humangeographie) (50 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
14	Transitionen: Geographie	4	4	10	Keine	Portfolioprüfung
15	Große Exkursion Humangeographie	4	5	10	Keine	Portfolioprüfung
16	Lehrforschungsprojekt Humangeographie	4-5	4	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
17	Vertiefung Humangeographie	5	4	10	Keine	Portfolioprüfung
18	Praktikum Humangeographie	6	2	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung

1.2.2 Wahlmodule (Studienrichtung Humangeographie) (25 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 25 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 25 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,
- Folgendes Modul im Umfang von 10 LP:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
19	Regionalgeographie Deutschland	3-4	5,5	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

1.3 Studienrichtung Physische Geographie (75 LP)

1.3.1 Pflichtmodule (Studienrichtung Physische Geographie) (50 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
20	Regionalgeographie Deutschland	3–4	5,5	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
21	Lehrforschungsprojekt Physische Geographie	4	6	10	Keine	Hausarbeit
22	Landschaftsanalyse	5	4	10	M 21: Lehrforschungsprojekt Phys. Geographie	Hausarbeit
23	Große Exkursion Physische Geographie	5–6	5	10	Keine	Hausarbeit
24	Praktikum Physische Geographie	6	2	10	Keine	Hausarbeit

1.3.2 Wahlmodule (Studienrichtung Physische Geographie) (25 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 25 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

– Module im Umfang von mindestens 15 und bis zu 25 LP aus der folgenden Modulgruppe der Geo- und Biowissenschaften:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
25	Grundlagen der Chemie	1	7	10	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)
26	Geovisualisierung	1	4	5	M 11: Einführung in die Geoinformatik	Portfolioprüfung
27	Grundlagen der Bodenkunde	2	6	10	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)
28	Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft	2 und 3	7	10	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)
29	Grundlagen der Meteorologie	2 und 3	7	10	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)
30	Grundlagen der Fernerkundung	3	6	10	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)
31	Grundlagen der Geologie	3	6	10	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)
32	Grundlagen der Geobotanik	4 und 5	4	5	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)
33	Aspekte des Klimawandels	5	4	5	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)

34	Hydrologische Extreme	4 oder 5	3	5	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)
35	Freilandökologie und Artenkenntnis der Tiere	4	4	5	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)
36	Grundlagen der Bodenbiologie	4	4	5	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)
37	Morphologie und Taxonomie von Gefäßpflanzen	5	5	5	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)
38	Böden der Erde und Bodenkartierung	5	4	5	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)
39	Angewandte Bodenkunde	4 oder 6	4	5	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)
40	Angewandte Wasserwirtschaft	4 oder 5	3	5	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)
41	Anwendungen der Geoinformatik	4	4	5	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)
42	Einführung in die geologische Kartierung	4	3	5	M 31: Grundlagen der Geologie	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)
43	Hydrogeologie	4 oder 6	3	5	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)
44	Paläoklima und Umweltarchive	4 oder 6	3	5	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)
45	Hydrologische Arbeitsmethoden	4 oder 5	2	5	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)
46	Biogeographie	3	7	10	Keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1F)

– Module im Umfang von bis zu 10 LP aus der folgenden Modulgruppe der Human- und Tourismusgeographie:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
47	Transitionen: Geographie	4	4	10	Keine	Portfolioprfung
48	Soziale und kulturelle Aspekte von Freizeit und Tourismus	4	2	5	Keine	Gemäß FPO Tourismusgeographie (B.Sc., 1F)
49	Transitionen: Tourismusgeographie	4	2	5	Keine	Gemäß FPO Tourismusgeographie (B.Sc., 1F)

– Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,

Wahlmodule dürfen nicht mehrfach gewählt werden.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

In der Studienrichtung Humangeographie muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 8 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls „Praktikum Humangeographie“ absolviert werden. Das Praktikum ist für das 6. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden.

In der Studienrichtung Physische Geographie muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 8 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls „Praktikum Physische Geographie“ absolviert werden. Das Praktikum ist für das 6. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 4. und/oder 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematics (1-Fach)

Vom 17. Februar 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematics (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Mathematics (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang Mathematics (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss oder gleichwertiger Studienabschluss in einem Studiengang der Mathematik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und darüber, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Mathematics wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang Mathematics (1-Fach) vermittelt die für den Übergang in die Forschung und die Berufspraxis notwendige Methoden- und Systemkompetenz und die Fähigkeit, zentrale Zusammenhänge des Faches Mathematik zu überblicken, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Anknüpfungspunkte an benachbarte, nicht mathematische Anwendungsfelder sowie eine Individualisierung des Studiums werden durch die Wahl von Studieninhalten aus dem freien Wahlbereich für Masterstudiengänge der Universität Trier ermöglicht.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur in den Modulen Nr. 4, 5, 6 oder 7 nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 APOM. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit soll in englischer Sprache angefertigt werden, wenn dem nicht fachlich-inhaltliche Gründe aufgrund des zu bearbeitenden Themas entgegenstehen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik (1-Fach) vom 5. Mai 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 77, S. 12), außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Mathematics (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Mathematik (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik (1-Fach) vom 5. Mai 2021 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 17. Februar 2025

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Masterstudiengang Mathematics (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (40 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Seminar Module A	2 oder 3	3	5	keine	Posterpräsentation
2	Seminar Module B	2 oder 3	3	5	keine	Posterpräsentation
3	Master's Thesis	4	0	30	keine	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (60 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
<i>Grundlegender Spezialisierungsbereich (30 LP): Von den Modulen 4 bis 7 sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen.</i>						
4	Specialization Analysis I	1	6	10	keine	Klausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.)
5	Specialization Numerical Mathematics I	1	6	10	keine	Klausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.)
6	Specialization Optimization I	1	6	10	keine	Klausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.)
7	Specialization Stochastics I	1	6	10	keine	Klausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.)
<i>Weiterführender Spezialisierungsbereich (30 LP): Von den Modulen 8 bis 14 sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen, wobei zwei der gewählten Module Spezialisierungsmodule (Module Nr. 8 bis 11) sein müssen.</i>						
8	Specialization Analysis II	2 oder 3	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20–30 Min.)
9	Specialization Numerical Mathematics II	2 oder 3	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20–30 Min.)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

10	Specialization Optimization II	2 oder 3	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20–30 Min.)
11	Specialization Stochastics II	2 oder 3	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20–30 Min.)
12	Selected Topics of Mathematics A	2 oder 3	3	5	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder Posterpräsentation
13	Selected Topics of Mathematics B	2 oder 3	3	5	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder Posterpräsentation
14	Selected Topics of Mathematics C	2 oder 3	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20–30 Min.)

1.3 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Sustainability Management and Economics“ (1-Fach)

Vom 17. Februar 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Sustainability Management and Economics“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Sustainability Management and Economics“ (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Sustainability Management and Economics“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fach oder gleichwertiger Studienabschluss. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Sustainability Management and Economics“ wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Sustainability Management and Economics“ (1-Fach) vermittelt interdisziplinäre und berufsqualifizierende Kenntnisse mit dem Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit. Er umfasst ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte, bietet betriebs- und volkswirtschaftliche Inhalte sowie Wahloptionen aus anderen Fachbereichen. Das Programm beginnt mit grundlegenden BWL- und VWL-Kursen, gefolgt von individuellen Schwerpunkt wählen, einem Forschungsprojekt und einer Abschlussarbeit.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll in englischer Sprache angefertigt werden, wenn dem nicht fachlich-inhaltliche Gründe aufgrund des zu bearbeitenden Themas entgegenstehen.

(2) Soll die Masterarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“ (1-Fach) vom 26. Februar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 98, S. 65) außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“ (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“ (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“ (1-Fach) vom 26. Februar 2024 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 17. Februar 2025

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Masterstudiengang „Sustainability Management and Economics“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (80 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Fundamentals of Management and Economics with Statistics Refresher	1	6	10	keine	Klausur (90 Min.) (75 %) und Klausur (45 Min.) (25 %)
2	Sustainability Management and Strategy	1	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
3	Sustainability Economics	2	6	10	keine	Klausur (90 Min.) (50 %) und Hausarbeit (50 %)
4	Research Project	2 und 3	4	20	keine	Hausarbeit
5	Master’s Thesis	4	–	30	Modul 1	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 6 bis 29 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Compulsory Elective „Environmental Sustainability“						
6	International Environmental Economics	1 oder 2 oder 3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
7	Integrated Assessment Modelling	3	4	10	Module 1 und 3	Hausarbeit (50 %) und Posterpräsentation (50 %)
8	International Energy Markets	1 oder 2 oder 3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
9	Innovation Management and Environmental Sustainability	2	4	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

10	Environmental Systems Analysis	1 oder 3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)
11	Atmospheric Boundary Layer	1 oder 3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)
12	Advanced Aspects of Environmental Soil Sciences	1 oder 3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)
13	Nature Conservation, Restoration and Protection	1 oder 3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)
14	Polluted Site Remediation	1 oder 3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)
15	Soil Use and Sustainable Management	1 oder 3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)
16	Geological Hazards, Risk Assessment and Management	1 oder 3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)
17	Fluvial Hydrology	1 oder 3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)
Compulsory elective: "Social Sustainability and Transformation Processes"						
18	Incentives in Organizations and Innovation	2	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
19	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization A	1 oder 3	4-8	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
20	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization B	2	4-8	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
21	Sustainability and Artificial Intelligence	1 oder 3	4	10	keine	Hausarbeit (50 %) und Portfolioprüfung (50 %)
22	Business Analytics	2	4	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
23	Management of software projects (Management von Softwareprojekten)	1 oder 3	3	5	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)

24	Organization (Spezialisierungsmodul Organisation)	2	4	10	keine	Gemäß FPO Soziologie (Bachelor HF/NF)
Compulsory elective: "Sustainability Governance and Communication"						
25	Political Economics	1 oder 3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
26	Introduction to Green Monetary Policy and the EMU	2	4	10	Modul 1	Hausarbeit (75%) und Klausur (60 Min.) (25%)
27	Sustainability Reporting (Nachhaltigkeitsberichter- stattung)	2	4	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirt- schaftslehre (M.Sc., 1- Fach)
28	Sustainable Finance	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit
29	Fundamentals of political communication (Grundzüge: Politische Kommunikation)	1 oder 3	4	10	keine	Gemäß FPO Demokrati- sche Politik und Kommunikation (M.A., 1- Fach)

1.3 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudi-
engängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
30	National taxation (Nationale Besteuerung)	1 oder 3	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirt- schaftslehre (M.Sc., 1- Fach)
31	International taxation (Internationale Besteuer- ung)	2	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirt- schaftslehre (M.Sc., 1- Fach)
32	Finance A	1 oder 3	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirt- schaftslehre (M.Sc., 1- Fach)
33	Finance B	2	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirt- schaftslehre (M.Sc., 1- Fach)
34	Finance C	1 oder 3	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirt- schaftslehre (M.Sc., 1- Fach)

35	Finance D	2	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
36	Accounting (Rechnungswesen)	1 oder 3	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
37	Auditing (Wirtschaftsprüfung)	2	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
38	Omnichannel-Commerce and International Branding	1 oder 3	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
39	International Marketing-Management	2	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
40	Consumer Judgment and Decision Making & Consumer Research	1 oder 3	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
41	Digital Marketing & Services Marketing	2	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
42	International Labor Markets	2	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
43	International Trade	2	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
44	Econometrics	1 oder 3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
45	Internship	2 oder 3 oder 4	–	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 45 „Internship“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Prozessdynamik an der Erdoberfläche“ (1-Fach)

Vom 17.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Prozessdynamik an der Erdoberfläche“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Prozessdynamik an der Erdoberfläche“ (1-Fach) des Fachbereichs VI der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Prozessdynamik an der Erdoberfläche“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

Bachelorabschluss in Geographie oder Umweltwissenschaften oder gleichwertiger Studienabschluss mit einer Note von 2,9 oder besser. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Prozessdynamik an der Erdoberfläche“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Prozessdynamik an der Erdoberfläche“ (1-Fach) vermittelt den Studierenden die Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten im thematischen Schnittstellenbereich der Fächer Physische Geographie, Geologie, Bodenkunde und Hydrologie. Im Zentrum der Betrachtung stehen Erdoberflächenprozesse, d. h. Substrat-, Wasser- und Stofftransporte auf der Geländeoberfläche, im oberflächennahen Untergrund und den darin entwickelten Böden.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Praktische Prüfungen

Praktische Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche (1-Fach) vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 17), außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Prozessdynamik an der Erdoberfläche“ (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 in den Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche (1-Fach) vom 11. August 2009 in der Fassung vom 1. August 2023 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 17.02.2025

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Anhang

Masterstudiengang „Prozessdynamik an der Erdoberfläche“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (100 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Bodenerosion unter Globalem Wandel	1	4	5	keine	Hausarbeit
2	Advanced Aspects in Environmental Soil Science	1	4	5	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
3	Sedimente und Bodenmechanik	1	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
4	Environmental System Analysis	1	4	5	keine	gemäß FPO „Environmental Sciences“ (M.Sc., 1-Fach)
5	Environmental Remote Sensing I	1	4	5	keine	gemäß FPO Geoinformatics (M.Sc., 1-Fach)
6	Lehrforschungsprojekt I	2	6	10	keine	Hausarbeit
7	Lehrforschungsprojekt II	2	6	10	keine	Hausarbeit
8	Datenanalyse und Simulationsmodelle	2	4	5	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
9	Prozessanalyse I	3	3	5	keine	Hausarbeit
10	Prozessanalyse II	3	3	5	keine	Hausarbeit
11	Wissenschaftstheorie und Neue Methoden	3	3	5	keine	Hausarbeit
12	Berufspraktikum	3	0	5	keine	Hausarbeit
13	Master-Abschlussmodul	4	2	30	keine	Masterarbeit (80%) und mündliche Prüfung (30 Min.) (20%)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

1.2 Wahlpflichtmodule (10 LP)

Aus den Modulen 14 bis 34 sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
14	Interdisciplinary Excursion or Field Project	3	7,5	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1-Fach)
15	Numerical Mathematics for Geoscientists	3	4	5	keine	gemäß FPO Geoinformatics (M.Sc., 1-Fach)
16	Remote Sensing Applications	3	3	5	keine	gemäß FPO Geoinformatics (M.Sc., 1-Fach)
17	Multivariate Statistics	3	4	5	keine	gemäß FPO Geoinformatics (M.Sc., 1-Fach)
18	Globale Ökologische Veränderungen	3	4	5	keine	gemäß FPO Umweltbiowissenschaften (M.Sc., 1-Fach)
19	Geological Hazards, Risk Assessment and Management	3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1-Fach)
20	Remote Sensing and Global Change	3	3	5	keine	gemäß FPO Geoinformatics (M.Sc., 1-Fach)
21	Nature Conservation, Restoration and Protection	3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1-Fach)
22	Polluted Site Remediation	3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1-Fach)
23	Berufspraktikum – Erweiterung	3	0	5	keine	Referat
24	Paleoclimate and Paleoenvironmental Changes	3	5	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1-Fach)
25	Current Issues in Human Geography	3	4	10	keine	Gemäß FPO "Contemporary Human Geography" (M.A., 1-Fach)
26	Politics and Environment	3	4	10	keine	Gemäß FPO "Contemporary Human Geography" (M.A., 1-Fach)

27	Natures and Cultures of Tourism	3	4	10	keine	Gemäß FPO "Contemporary Human Geography" (M.A., 1-Fach)
28	Survey Sampling	3	3	5	keine	Gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1-Fach)
29	Forest Remote Sensing	3	4	5	keine	gemäß FPO Geoinformatics (M.Sc., 1-Fach)
30	Geospatial Data Analysis	3	3	5	keine	gemäß FPO Geoinformatics (M.Sc., 1-Fach)
31	Geospatial Applications	3	3	5	keine	gemäß FPO Geoinformatics (M.Sc., 1-Fach)
32	Geospatial Visualization	3	3	5	keine	gemäß FPO Geoinformatics (M.Sc., 1-Fach)
33	Aquatic Pollution Assessment	3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1-Fach)
34	Environmental Monitoring Strategies	3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1-Fach)

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 4 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls 12 „Berufspraktikum“ absolviert werden. Das Praktikum ist für das 3. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden. Ein zusätzliches, berufsorientierendes Praktikum kann im Rahmen des Moduls 23 „Berufspraktikum – Erweiterung“ absolviert werden (Dauer: mindestens 4 Wochen). Das Praktikum kann beim gleichen Praktikumsgeber wie das verpflichtende Praktikum (Modul 12) absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Business Mathematics“ (1- Fach)

Vom 17. Februar 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Business Mathematics“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Business Mathematics“ (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Business Mathematics“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss oder gleichwertiger Studienabschluss in einem Studiengang der Mathematik, Wirtschaftsmathematik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und darüber, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Business Mathematics“ wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Business Mathematics“ (1-Fach) ist auf die Vermittlung spezifischer Kompetenzen ausgerichtet, die aus mathematischen und ökonomischen Fragestellungen erwachsen. Der Studiengang vermittelt die für den Übergang in die Forschung und die Berufspraxis notwendige Methoden- und Systemkompetenz sowie die Fähigkeit, zentrale Zusammenhänge des Faches Mathematik zu überblicken, grundlegende wissenschaftliche Methoden sowie Erkenntnisse anzuwenden und Anknüpfungspunkte an benachbarte ökonomische Wissenschaftsfelder zu erkennen. Das Studium enthält einen nichtmathematischen Wahlpflichtbereich bestehend aus Modulen der Business Administration und der Economics.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(5) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur in den Modulen Nr. 4, 5, 6 oder 7 nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 APOM. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit soll in englischer Sprache angefertigt werden, wenn dem nicht fachlich-inhaltliche Gründe aufgrund des zu bearbeitenden Themas entgegenstehen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik (1-Fach) vom 2. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78., S. 21) außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Business Mathematics“ (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik (1-Fach) vom 2. August 2021 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 17. Februar 2025

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Masterstudiengang „Business Mathematics“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (40 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Seminar Module A	2 oder 3	3	5	keine	Posterpräsentation
2	Seminar Module B	2 oder 3	3	5	keine	Posterpräsentation
3	Master's Thesis	4	0	30	keine	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (80 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Grundlegender mathematischer Spezialisierungsbereich (20 LP): Von den Modulen 4 bis 7 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen.						
4	Specialization Analysis I	1	6	10	keine	Klausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.)
5	Specialization Numerical Mathematics I	1	6	10	keine	Klausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.)
6	Specialization Optimization I	1	6	10	keine	Klausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.)
7	Specialization Stochastics I	1	6	10	keine	Klausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.)
Weiterführender mathematischer Spezialisierungsbereich (20 LP): Von den Modulen 8 bis 14 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen.						
8	Specialization Analysis II	2 oder 3	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20–30 Min.)
9	Specialization Numerical Mathematics II	2 oder 3	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20–30 Min.)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

10	Specialization Optimization II	2 oder 3	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20–30 Min.)
11	Specialization Stochastics II	2 oder 3	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20–30 Min.)
12	Selected Topics of Mathematics A	2 oder 3	3	5	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder Posterpräsentation
13	Selected Topics of Mathematics B	2 oder 3	3	5	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder Posterpräsentation
14	Selected Topics of Mathematics C	2 oder 3	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20–30 Min.)
<p>Wirtschaftswissenschaftlicher Spezialisierungsbereich (40 LP): <i>Von den Modulen 15 bis 33 sind Module im Umfang von insgesamt 40 LP zu wählen.</i></p>						
Specialization Business Administration.						
15	Finance A	1 oder 3	4-6	10	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)
16	Finance B	2	4-6	10	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)
17	Finance C	1 oder 3	4-6	10	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)
18	Finance D	2	4-6	10	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)
19	Rechnungswesen	1 oder 3	4-6	10	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)
Specialization Economics						
20	Advanced Microeconomics	1 oder 3	6	10	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
21	Advanced Macroeconomics	1 oder 3	4	10	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
22	Econometrics	2	4	10	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
23	Introduction to Monetary Policy and the EMU	2	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
24	Special Topics of Monetary Policy	2	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)

25	International Macroeconomics	2	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
26	Special Topics in International Macroeconomics	2	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
27	Applied Financial Econometrics	2	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
28	Applied Macroeconometrics	2	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
29	Applied Time Series Econometrics	2	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
30	Special Topics in Applied Econometrics	1 oder 3	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
31	International Energy Markets	1 oder 3	4	10	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
32	International Environmental Economics	2	4	10	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
33	Industrial Organization	1 oder 2 oder 3	4	10	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (Haupt- und Nebenfach)

Vom 20.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfachstudiengang verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(3) Im Nebenfachstudiengang richtet sich der Hochschulgrad nach dem gewählten Hauptfachstudiengang.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 der APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ wird als Haupt- und Nebenfachstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) im Hauptfachstudiengang und 60 LP im Nebenfachstudiengang angeboten.

(2) Der Hauptfachstudiengang ist mit allen Nebenfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Nebenfachstudiengang „Archäologische Wissenschaften“. Der Nebenfachstudiengang ist mit allen Hauptfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Hauptfachstudiengang „Archäologische Wissenschaften“.

(3) Der Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (Haupt- und Nebenfach) vermittelt Grundwissen über Quellen und Methoden der Klassischen Archäologie und der Provinzialrömischen Archäologie sowie überfachliche Kompetenzen, um antike Lebensweisen anhand materieller Hinterlassenschaften zu erforschen. Zentrale Inhalte des Studiums betreffen kulturhistorische Phänomene und Prozesse im Mittelmeerraum, den römischen Provinzen und angrenzenden Gebieten von der mediterranen Spätbronzezeit bis in die Spätantike sowie geoarchäologische Prozesse. Hierbei werden auch weitere altertumswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Fächer eingebunden und modernste Technik genutzt. Wahlweise können Module der Geowissenschaften zur geoarchäologischen Ausbildung gewählt werden.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach) vom 10. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. Nr.37, S. 40), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 71, S. 4), außer Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach) vom 10. Dezember 2014 in der Fassung vom 22. Juli 2020 können letztmals im Sommersemester 2029 abgelegt werden.

Trier, den 20.02.2025

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (Haupt- und Nebenfach)

A. Hauptfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (90 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Einführung in die Klassische Archäologie	1	6	10	keine	Klausur (60 Min.)
2	Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	2	6	10	keine	Klausur (60 Min.)
3	Trierer Denkmäler und Funde	2	6	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.) (50 %) und Hausarbeit (50 %)
4	Basismodul Archäologie I	3	6	10	keine	Hausarbeit
5	Grundlagen der Geoinformatik	3	6	10	keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
6	Exkursion	4	4	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
7	Praxismodul	5	2	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
8	Bachelor-Abschlussmodul	6	6	20	keine	Bachelorarbeit (60 %) und mündliche Prüfung (30 Min.) (40 %)

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 9 bis 17 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen.

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
9	Basismodul Archäologie II	4	6	10	keine	Hausarbeit
10	Basismodul Archäologie III	5	6	10	keine	Hausarbeit

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

11	Grundlagen der Bodenkunde	4	6	10	keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
12	Angewandte Bodenkunde	4	4	5	keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
13	Paläoklima und Umweltarchive	4	3	5	keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
14	Grundlagen der Fernerkundung	5	6	10	keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
15	Grundlagen der Geologie	5	6	10	keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
16	Böden der Erde und Bodenkartierung	5	4	5	keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
17	Landschaftssysteme	5	3	5	keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1-Fach)

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP aus dem freien Wahlbereich für Bachelorstudiengänge der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

- a) Es dürfen nur Module aus dem Kompetenzbereich „Literatur und Sprache“ gewählt werden.
- b) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 6 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls 7 „Praxismodul“ absolviert werden. Das Praktikum ist für das 5. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 4. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

B. Nebenfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

Pflichtmodule (60 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Einführung in die Klassische Archäologie	1	6	10	keine	Klausur (60 Min.)
2	Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	2	6	10	keine	Klausur (60 Min.)
3	Basismodul Archäologie I	3	6	10	keine	Hausarbeit
4	Exkursion	4	4	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
5	Basismodul Archäologie II	5	6	10	keine	Hausarbeit
6	Trierer Denkmäler und Funde	6	6	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.) (50 %) und Hausarbeit (50 %)

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 4. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Contemporary Human Geography“ (1-Fach)

Vom 17.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Contemporary Human Geography“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Contemporary Human Geography“ (1-Fach) des Fachbereichs VI der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Contemporary Human Geography“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss oder gleichwertiger Studienabschluss in einem geographischen oder einem gesellschaftswissenschaftlichen Studiengang. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Contemporary Human Geography“ wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Contemporary Human Geography“ (1-Fach) vermittelt theoretisch konzeptionelle Fundierung mit praxisorientierter Relevanz anhand gegenwärtiger Entwicklungen und aktuellen Thematiken. Der humangeographische Zugang legt den Schwerpunkt auf raumrelevante Gesellschaftsprozesse und Dynamiken.

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Contemporary Human Geography“ (1-Fach) können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- Space, Power and Change;
- Tourism and Leisure.

Der gewählte Schwerpunkt wird im Masterzeugnis ausgewiesen.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (2) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit soll in englischer Sprache angefertigt werden, wenn dem nicht fachlich-inhaltliche Gründe aufgrund des zu bearbeitenden Themas entgegenstehen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (1-Fach) vom 07. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 30), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 19), außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Contemporary Human Geography“ (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (1-Fach) vom 07. September 2009 in der Fassung vom 01. August 2023 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 17.02.2025

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Anhang

Masterstudiengang „Contemporary Human Geography“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (70 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Conceptual Perspectives in Human Geography	1	4	10	keine	Hausarbeit
2	Advanced Methods in Human Geography	1	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung (50 %) und schriftliche Ausarbeitung (50%)
3	Current Issues in Human Geography	1 und 2	4	10	keine	Mündliche Prüfung (20–30 Min.)
4	Human Geography in Practice	2	4	10	keine	Projektbericht
5	Master’s Thesis	4	2	30	keine	Masterarbeit (80%) und mündliche Prüfung (30 min.) (20%)

1.2 Wahlpflichtmodule (30 LP)

Es ist einer der beiden Schwerpunkte *Space, Power and Change* (Module 6 bis 8) und *Tourism and Leisure* (Module 9 bis 11) im Umfang von 30 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Schwerpunkt: Space, Power and Change Der Schwerpunkt ist dann erfolgreich absolviert, wenn die Module 6 bis 8 erfolgreich absolviert wurden.						
6	Governance and Society	2	4	10	keine	Portfolioprüfung
7	Politics and Environment	3	4	10	keine	Portfolioprüfung
8	Professional Development in Human Geography	3	2	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

Schwerpunkt: Tourism and Leisure Der Schwerpunkt ist dann erfolgreich absolviert, wenn die Module 9 bis 11 erfolgreich absolviert wurden.						
9	Understanding Current Developments in Tourism	2	4	10	keine	Portfolioprüfung
10	Natures and Cultures of Tourism	3	4	10	keine	Portfolioprüfung
11	Professional Development in Tourism Geography	3	2	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung

1.3 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
12	Große Exkursion Humangeographie	1 bis 3	5	10	Keine	Portfolioprüfung

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 8 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls 8 „Professional Development in Human Geography“ oder im Rahmen des Moduls 11 „Professional Development in Tourism Geography“ absolviert werden. Das Praktikum ist für das 3. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

**Regelungen zum Erwerb des Zertifikats „Canadian Studies“
an der Universität Trier
vom 30.01.2025**

§ 1

Zuständigkeit und Organisation

- (1) Diese Regelungen legen auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier Inhalt, Ziele und Anforderungen für den Erwerb des Zertifikates „Canadian Studies“ fest.

- (2) Das Zertifikat wird vom Fachbereich II der Universität Trier getragen. Die wissenschaftliche Leitung des Zertifikatsprogramms liegt bei der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Zentrums für Kanada-Studien (im Folgenden bezeichnet als Zertifikatsbeauftragte oder Zertifikatsbeauftragter). Die oder der Zertifikatsbeauftragte ist für die Organisation des Lehrangebots und die aufgrund dieser Regelungen zu treffenden Entscheidungen zuständig.

§ 2

Gegenstand und Ziel

Das Zertifikatsprogramm vermittelt vertiefte Kenntnisse kanadischer Literatur, Kultur und Geschichte in ihrer historischen und regionalen Vielfalt sowie ihrer anglophonen und frankophonen Ausprägung. Es hat die Einübung verschiedener methodischer und disziplinärer Ansätze in der Auseinandersetzung mit kanadischer Geschichte, Literatur und Kultur zum Ziel.

§ 3

Teilnahmeberechtigung

Das Zertifikatsprogramm kann von allen eingeschriebenen Studierenden der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier parallel zu einem grundständigen oder weiterführenden Studium absolviert werden. Mit Abschluss des Studiums an der Universität Trier bzw. der Theologischen Fakultät Trier endet die Berechtigung zur Teilnahme an dem Zertifikatsprogramm.

§ 4

Dauer und Beginn

Das Zertifikatsprogramm ist auf eine Dauer von zwei Semestern anlegt. Es kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Zertifikatsprogramms

Das Programm gliedert sich in die beiden im Anhang aufgeführten Module im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten.

§ 6

Lehrveranstaltungen, Prüfungen, ECTS-Punkte

- (1) Für die Modulprüfungen (Prüfungsform, An- und Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung, Bewertung der Prüfungsleistungen, Informationsrecht und Einsicht in die Prüfungsakten) und die Teilnahme an Veranstaltungen gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Nach Bestehen der Modulprüfung erfolgt die Vergabe der im Anhang aufgeführten Leistungspunkte.

§ 7

Zertifikat

- (1) Nach erfolgreich absolviertem Zertifikatsprogramm und dem Bestehen der Modulprüfungen stellt das Hochschulprüfungsamt der oder dem Teilnehmenden das Zertifikat aus. Es trägt das Logo der Universität Trier, weist die Gesamtnote aus und wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs II unterzeichnet.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, die jeweils gemäß den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet werden.

§ 8**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft und ersetzen die Regelungen vom 10. Juli 2013. Studierende, die das Programm nach den alten Regelungen begonnen haben, können dieses noch bis zum 1. April 2026 gemäß diesen abschließen.

Trier, den 30.01.2025

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Anhang**Modulplan**

Das Zertifikatsprogramm gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Semester-empfehlung	LP	SWS	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Canadian Studies I	1	10	4	Keine	Portfolio
2	Canadian Studies II	2	10	4	Keine	Hausarbeit oder Portfolio

Weitere Moduldetails regelt das Modulhandbuch des Zertifikatsprogramms.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach)

Vom 26.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach) des Fachbereichs I der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) erteilt das Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung zudem die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit akademischem Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gilt für den Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzung: Nachweis eines Ausbildungsvertrages zur hochschulischen Pflegeausbildung mit einem der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, mit dem ein Kooperationsvertrag gemäß § 38 Abs. 4 PflBG besteht.

(2) Das Studium kann bereits aufgenommen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber noch keinen Ausbildungsvertrag gemäß Abs. 1 nachweisen kann. In diesem Fall erfolgt die Einschreibung unter der Bedingung, dass der Ausbildungsvertrag bis zwei Wochen vor Ende der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung in das darauffolgende Semester versagt; ist diese bereits erfolgt so erlischt sie.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern und einem Umfang von 240 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Als hochschulische Pflegeausbildung gemäß Teil 3 PflBG und §§ 30 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) befähigt das Studium zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung ein erweitertes Ausbildungsziel. Es vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 PflBG in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.

(3) Das Studium gliedert sich in die universitären Lehrveranstaltungen im Umfang von 150 ECTS-Leistungspunkten (4.500 Stunden) und die Praxiseinsätze in Einrichtungen und Fertigkeitstrainings im SkillsLab im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten (2.700 Stunden). Beide Bereiche sind in Form von Modulen strukturiert, die im Anhang aufgeführt sind. Nach den Vorgaben von § 30 Abs. 2 PflAPrV werden mindestens jeweils 400 der auf die Praxiseinsätze entfallenden Stunden in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege nach § 7 Abs. 1 PflBG durchgeführt.

(4) Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 32 PflAPrV umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Gegenstand der staatlichen Prüfung sind die Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 PflBG. Die Überprüfung dieser Kompetenzen erfolgt in den Prüfungen der Module 21, 22, 23, 25 und 27. Die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen werden in den Modulen 26, 28 und 29 überprüft.

§ 4 Studiumumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss des Fachbereichs

(1) Für die Organisation der Prüfungen – mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Nr. 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28 und 29, welche die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 32 PflAPrV bilden – und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5a Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer der staatlichen Prüfung

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen in den Modulen Nr. 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28 und 29 wird gemäß § 33 PflAPrV ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses des Fachbereichs gemäß § 5 an sowie zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde oder eine von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Person, eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist, sowie zwei ärztliche Fachprüferinnen oder Fachprüfer.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer der Modulprüfungen in den Modulen 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28 und 29 werden gemäß § 33 Abs. 4 PflAPrV auf Vorschlag der Universität Trier von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 1 bestellt. Für die Prüferinnen und Prüfer gelten die Regelungen des § 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur in den Modulen Nr. 1, 2, 4, 7, 9, 12, 15 oder 19 nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 APOB. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9 Praktische Prüfungen

Praktische Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 10 Zulassung zur staatlichen Prüfung, Prüfungsleistungen in der staatlichen Prüfung

(1) Über die Zulassung zur staatlichen Prüfung entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 5a auf Antrag.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis von mindestens 100 Leistungspunkten, davon mindestens 20 LP aus den Modulen Praktischer Einsatz I-VI.
2. Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor der ersten Prüfung durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 5a schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Durchführung der Prüfungen in den Modulen 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28 und 29 erfolgt nach den Regelungen des PflBG und der PflAPrV (§§ 31–39). Darüber hinaus gelten die Regelungen der APOB. In Abweichung von den Regelungen der APOB können die Prüfungen in diesen Modulen gemäß § 39 Abs. 3 PflAPrV nur einmal wiederholt werden, eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt. Die Dauer der Prüfungen in diesen Modulen richtet sich nach den Vorgaben des § 35 Abs. 4, § 36 Abs. 4 und § 37 Abs. 5 PflAPrV.

(5) Über die Prüfung in den Modulen Nr. 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28 und 29 ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

(6) Studierende, die die staatliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 5a eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind und die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11 Bachelorarbeit

Soll die Bachelorarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach-Studiengang) vom 27. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 66, S. 42), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Mai 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 99, S. 4), außer Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 in den Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs (§ 5) im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach-Studiengang) vom 27. Februar 2020 in der Fassung vom 22. Mai 2024 können letztmals im Sommersemester 2029 abgelegt werden.

Trier, den 26.02.2025

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel

Anhang

Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

Pflichtmodule (240 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Professionsentwicklung im pflegerischen Feld I	1	4	5	keine	Klausur (90 Min.)
2	Gesundheitspsychologische Grundlagen	1	4	5	keine	Klausur (90 Min.)
3	Praktischer Einsatz I Grundlegende Pflegeinterventionen	1	–	10	keine	Praxisbericht (unbenotet)
4	Humanbiologische Grundlagen: Anatomie/Physiologie	1 und 2	4	5	keine	Klausur (90 Min.)
5	Grundlegende Pflegeinterventionen	1 und 2	6	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
6	Fertigkeitstraining grundlegender Pflegeinterventionen	1 und 2	8	5	keine	Praktische Prüfung (30 Min.)
7	Grundlagen der empirischen Sozialforschung	2	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
8	Praktischer Einsatz II Grundlegende Pflegeinterventionen	2	–	10	keine	Praxisbericht (unbenotet)
9	Evidenzbasierte Professionsentwicklung	3	3	5	keine	Klausur (90 Min.)
10	Entwicklung und Gesundheit über die Lebensspanne	3	3	5	keine	Hausarbeit
11	Praktischer Einsatz III Komplexe Pflegeinterventionen	3	–	10	keine	Praxisbericht (unbenotet)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

12	Pathophysiologische Grundlagen	3-4	4	5	keine	Klausur (90 Min.)
13	Komplexe Pflegeinterventionen	3-4	6	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
14	Fertigkeitstraining komplexer Pflegeinterventionen	3-4	6	5	keine	Praktische Prüfung (30 Min.)
15	Diagnostik und Forschungsmethoden	4	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
16	Praktischer Einsatz IV Komplexe Pflegeinterventionen	4	–	10	keine	Praxisbericht
17	Kommunikation und Kooperation	5	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
18	Gesundheitsförderung bei chronischen Erkrankungen	5	3	5	keine	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.)
19	Erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben – Grundlagen	5	4	5	keine	Klausur (90 Min.)
20	Praktischer Einsatz V Hochkomplexe Pflegeinterventionen	5	–	10	keine	Praxisbericht
21	Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung	6	6	10	Nachweis von 100 LP	Klausur (120 Min.) [= erste Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 35]
22	Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen und in der Pflege	6	3	5	Nachweis von 100 LP	Klausur (120 Min.) [=zweite Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 35]
23	Interprofessionelle Zusammenarbeit	6	3	5	Nachweis von 100 LP	Klausur (120 Min.) [=dritte Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 35]
24	Praktischer Einsatz VI Hochkomplexe Pflegeinterventionen	6	–	10	keine	Praxisbericht
25	Hochkomplexe Pflegeinterventionen in systemischen Kontexten	7	3	5	Nachweis von 100 LP	Mündliche Prüfung (30 Min.) [= mündlicher Teil der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 36]

26	Erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben I	7	9	15	Nachweis von 100 LP	Klausur (120 Min.) [=vierte Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 35 Abs. 2]
27	Praktischer Einsatz VII Hochkomplexe Pflegeinterventionen	7	–	10	Nachweis von 100 LP	Praktische Prüfung (180 - 240 Min.) [= praktischer Teil der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 37]
28	Erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben II	8	4	5	Nachweis von 100 LP	Mündliche Prüfung (15-30 Min.) [= mündlicher Teil der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 36]
29	Praktischer Einsatz VIII (Hochkomplexe) Pflegeinterventionen in der Ausübung heilkundlicher Aufgaben	8	–	10	Nachweis von 100 LP	Praktische Prüfung (120-180 Min.) [= praktischer Teil der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 37 Abs. 2a bis 5a]
30	Bachelor-Abschlussmodul	8	2	15	Nachweis von 100 LP	Bachelorarbeit

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.